

mehrere Jahre währende Ministerpräsidentschaft Frau Indira Gandhis für die Lage der Nation bedeutet.

Die Politik Sukarnos gegenüber China im Vergleich zur indischen Chinapolitik als besonders klug hinzustellen (S. 293 f), erscheint seit dem 30. September 1965 ebenfalls als fragwürdig. Hätte etwa auch Sukarnos Wirtschaftspolitik den Indern Vorbild sein sollen? Auch der Vergleich mit China liest sich nach der Kulturrevolution anders als im Jahre 1964 oder 1965, als die chinesische Wirtschaft sich von den Rückschlägen des „Großen Sprungs“ erholt hatte und deutliche Zeichen des Wachstums erkennen ließ.

Hätte der Verlag den Autor aufgefordert, ein zusätzliches Kapitel „Indien unter Indira Gandhi“ zu schreiben und sich nicht mit einem zweiseitigen Vorwort begnügt — er hätte vielleicht auf-rüttelnd wirken können; denn Segal nennt zahlreiche Probleme Indiens beim Namen. Je aktueller ein Stoff jedoch ist, desto eher wird er Geschichte, und diesem Schicksal ist auch das vorliegende Buch nicht entgangen.

Bernhard Großmann

LEO HUBERMANN, PAUL M. SWEETZ
Kuba — Anatomie einer Revolution
Deutsch 1968, 232 Seiten

In der Sammlung der „res novae“ — dritte welt“ bringt die Europäische Verlagsanstalt einen weiteren Beitrag zu der anschwellenden Literatur über die kubanische Revolution, Fidel Castro und Ché Guevara.

Es handelt sich um eine Übersetzung aus dem Englischen (Originaltitel: „Kuba — Anatomy of a Revolution“ — herausgegeben bei „Monthly Review Press, New York“, 1960) einer im Jahre 1960 erfolgten Veröffentlichung. Die beiden Autoren legten damals ihre Eindrücke von der ersten Phase der Kubarevolution nieder aufgrund zweier 3-Wochen-Reisen im Jahre 1960. Es bleibt ein Rätsel, was sich der Verlag dabei gedacht hat, diese Darstellung im Jahre 1968 als res nova herauszubringen. Tatsächlich beschränkt sich die Darstellung

ausschließlich auf die Ergebnisse der Reise 1960, ohne Hinweise auf die nun gerade interessierende weitere Entwicklung.

Die Autoren bezeichnen sich selbst als „alte amerikanische Linksveteranen“. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn ihre Darstellung lediglich die Ideenwelt Fidel Castros wiedergibt, der sich auf seinen Vorläufer José Martí und dessen Kampf gegen den in Kuba seinerzeit besonders harten US-Imperialismus stützt. Die Darstellung schildert anschaulich den dornenvollen Weg Fidel Castros mit seiner revolutionären Heilslehre, seinem Charisma, seinem Durchsetzungsvermögen und der Durchschlagskraft seiner Argumente, was alles ihn zum Siege über das allzu korrupte Regime Batista geführt hat. Die Darstellung ist allerdings subjektiv einseitig und insgesamt ein kritikloses Loblied auf Fidel Castro mit nahezu naiv anmutenden Vorschußlorbeeren. Es fehlt jegliche Fragestellung darüber, wie lange der erste revolutionäre Schwung anhalten könnte oder ob er ausreicht, der vielen materiellen Schwierigkeiten Herr zu werden. Durch diese Einschränkung vermindert sich der Wert der Schrift erheblich.

Es ist heute keine Neuigkeit mehr, mit welchen neuen revolutionären Methoden und radikalen Mitteln Fidel Castro im weiteren Verlauf auf manchen Gebieten große Erfolge erzielt hat, so vor allem in der Alphabetisierung und im Gesundheitswesen; ebenso aber hat Castro nicht nur die obersten Schichten, sondern auch die mittelständische Bürgerschicht rücksichtslos enteignet, vertrieben und ausgerottet zur Errichtung einer totalitären kommunistischen Diktatur. Bei seinen Maßnahmen konnte Castro an einen Stand anknüpfen, den es in dieser Form in Iberoamerika kaum so gibt wie in Kuba, nämlich das Landarbeiterproletariat aus Zuckeranbau und -industrie, das immer nur saisonweise Beschäftigung fand. Ein Vergleich mit dem übrigen Iberoamerika verbietet sich auch aus rassistischen Überlegungen. In Kuba leben nur Weiße, Mulatten und Neger; das viele Länder Iberoamerikas beherrschende und ganz anders

gelagerte Indio-Problem fehlt hier. Inzwischen hat gerade die Rede Fidel Castros aus Anlaß des 10jährigen Jubiläums der Revolution gezeigt, welche großen Sorgen bestehen und welche Aufgaben noch zu bewältigen sind.

Eine kritiklos lobende Darstellung, wie die vorliegende, erregt ein großes Bedenken. Die Jugend in aller Welt neigt heute zur Übernahme illusionistischer und utopischer Ideen, zu vorschneller Zustimmung, die sich in unüberlegten Aktionen entlädt. Nur allzugern akzeptiert man ein Modell, wie es Fidel Castro zu bieten scheint. Wie wenig es taugt, kritiklos das kubanische Modell auf andere Länder übertragen zu wollen, zeigt schließlich das Schicksal Ché Guevaras. Was wir heute brauchen, sind sorgfältige Prüfungen der kubanischen Revolution, nicht zuletzt zum Nutzen der Erlangung neuer Erkenntnisse über die Notwendigkeiten der gesamten iberamerikanischen Entwicklung. Überlegungen solcher Art über die in dieser Hinsicht bestehenden Verantwortlichkeiten sollte eigentlich jeder Verlag anstellen, zumal wenn er Veröffentlichungen unter anspruchsvollen Titeln erscheinen läßt.

Friedrich Wehner

THOMAS M. FRANCK

**Comparative Constitutional Process
Cases and Materials
Fundamental Rights in the Common
Law Nations**

London, Sweet & Maxwell 1968
XLIII, 595 S., £ 3 17 s. 6 d.

Francks Ziel ist es, verfassungsrechtliche Fragen vor allem der jungen Staaten zu vergleichen. Er geht davon aus, daß „western law“ neben kulturgebundenen Details gewisse allgemein gültige und verwendbare Prinzipien der Vernunft und Gerechtigkeit verkörpere, und sucht deshalb die Verpflanzung dieses Rechtes in alte und neue, jeweils von England beeinflusste, junge Staaten in Amerika, Afrika und Asien sowie den Prozeß seiner Anpassung an die neuen „Umweltbedingungen“ zu präsentieren. Daß er dabei ohne Begründung mit

„western law“ allgemein das common law meint, ist im Hinblick auf den Reichtum des Vergleichsmaterials sicher gerechtfertigt. Innerhalb dieses immer noch weiten Feldes konzentriert er sich auf grundlegende verfassungsmäßige Verfahrensnormen, die allerdings im einzelnen sehr verschiedene Gegenstände berühren: einmal den Staat und seine Rechtsordnung bzw. -erzeugung, zum anderen das Individuum und seine Rechtsstellung. In der ersten Gruppe geht es um die Staatwerdung (Staaten-sukzession, Schaffung und Veränderung einer Verfassung, Bestimmung des Staatsoberhauptes), im so konstituierten Staat dann um das richterliche Prüfungsrecht sowie die Wechselbeziehungen zwischen Gewohnheitsrecht und anderem Recht einschließlich mores. In der zweiten Gruppe behandelt Franck die rechtsstaatlichen Garantien für ein gerechtes Strafverfahren in dessen verschiedenen Stadien (vor der Inhaftierung, rechtliches Gehör, Grenzen bei der staatlichen Wahrheitsfindung, Objektivität des Gerichts, Rechtsbeistand), schließlich in einer letzten Gruppe den Bereich zwischen Individuum und Staat, den Menschen als citoyen, seine Teilhabe am politischen Prozeß (Freiheit der politischen Meinungsäußerung, Versammlung, Vereinigung, Reise, Wahlrecht) sowie den Gleichheitssatz.

Der diese etwas bunt kombinierten Gegenstände zusammenfassende Gesichtspunkt ist nach F. darin zu finden, daß diese prozeduralen Grundnormen die „Verkehrsregeln auf der wirtschaftlich-sozialpolitischen Straße zur Modernisierung“ darstellen. Er ist sich natürlich der Anpassungsschwierigkeiten bewußt, die bei der Übertragung eines Rechtssystems oder auch nur einzelner rechtlicher Institutionen entstehen. Und es geht ihm primär um diese Transplantation und ihre Folgen. Sein Denkansatz wie auch das eigentlich verfolgte Ziel sind dabei letztlich ethnozentrisch wie die Entwicklungstheorie fast allgemein. Francks selbstverständliche Prämisse besteht darin, daß bestimmte westliche (anglo-amerikanische) kulturell-politisch-rechtliche Werte, i. e. individuelle Freiheit und demokratische Selbstregierung,